



Ruderordnung des Ruderclub Protesia von 1907 e.V.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Ruderordnung gilt für Gäste und Mitglieder des Vereins RC Protesia von 1907 e.V.

2. Funktionen, Aufgaben und Ausbildung

2.1. Ruderleitung

Die Ruderleitung besteht aus: 1. Vorsitzenden, Ruderwart*in und Übungsleiter*innen. Theorie-Kurse und praktische Prüfungen zur Ausbildung von Obleuten und Einer-Fahrer*innen, siehe unten, werden von der Ruderleitung angeboten bzw. abgenommen. Auf Wunsch des zu prüfenden Mitglieds kann bei praktischen Prüfungen die Anwesenheit von zwei Vertretern der Ruderleitung gefordert werden. Die Ruderleitung ist berechtigt, erteilte Qualifikationen bei begründetem Zweifel an den unten genannten Voraussetzungen zu entziehen und ggf. eine erneute Prüfung zu verlangen. Verstöße gegen diese Ruderordnung können durch die Ruderleitung mit einem Ausschluss einzelner Mitglieder vom Ruderbetrieb geahndet werden.

2.2. Obleute

Obleute führen selbstständig Mannschaftsboote und treffen dabei die wesentlichen Entscheidungen. Sie haben die Verantwortung für Mannschaft und Boot. Obleute dürfen eine befähigte Person mit dem Steuern des Bootes beauftragen.

Obleute müssen alle der unten genannten Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- sichere und konstante Beherrschung der Ruderbewegung
- mindestens 2 Jahre Rudererfahrung und wenigstens 200 km im Boot im Jahr der praktischen Prüfung oder dem Vorjahr
- nachweisliche Steuerpraxis
- Besuch des internen Steuermannslehrgangs oder entsprechender Nachweis aus einem anderen Verein
- erfolgreiches Absolvieren einer praktischen Prüfung in Form einer Test-Fahrt von mindestens 10 km mit folgendem Inhalt oder ein entsprechender Nachweis aus einem anderen Verein: Mannschaftseinteilung / Benutzung des elektronischen Fahrtenbuches / Benennung von Bootsteilen / Bootspflege inklusive Bootslagerung / Zuordnung von Back- und Steuerbord / Zuordnung von Bug und Heck / Einstellung des Ruderplatzes / Kenntnis und Anwendung der erforderlichen Kommandos / Manöver: Anlegen, Ablegen, Kurvenfahrt mit Überziehen, Wende / die Notfallmanöver: Stoppen aus voller Fahrt und Ruder parallel zum Boot stellen



2.3. Einer-Fahrer*innen

Einer-Fahrer*innen dürfen freigegebene Einer inklusive Renneiner selbstständig nutzen. Sie üben die Funktion des Schiffsführers in Einern aus. Im elektronischen Fahrtenbuch efa werden sie entsprechend als "Obmann" geführt. Einer-Fahrer*innen müssen alle der unten genannten

Voraussetzungen erfüllen:

- sichere und konstante Beherrschung der Ruderbewegung
- Besuch des internen Steuermannslehrgangs oder entsprechender Nachweis aus einem anderen Verein
- erfolgreiches Absolvieren einer praktischen Prüfung in Form einer Testfahrt von mindestens 2 km mit folgendem Inhalt oder entsprechender Nachweis aus einem anderen Verein:

Benutzung des elektronischen Fahrtenbuches efa / Benennung von Bootsteilen / Bootspflege inklusive Bootslagerung / Zuordnung von Back- und Steuerbord / Zuordnung von Bug und Heck / Einstellung des Ruderplatzes / Manöver: Anlegen, Ablegen, Kurvenfahrt mit Überziehen, Wende / das Notfallmanöver: Stoppen aus voller Fahrt

2.4. Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Vereinshausschlüssel gegen Hinterlegung eines entsprechenden Pfandes zu bekommen. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Es wird erwartet, das Schlüsselinhaber im Verein die Funktion eines Übungsleiters oder einer Übungsleiterin übernehmen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand. Auf Aufforderung des Vorstandes sind ausgegebene Schlüssel zurückzugeben.

2.5. Mitglieder und Gäste haben den Anweisungen von Ruderleitung, Obleuten, Trainer*innen, und Fahrtenleiter*innen Folge zu leisten.

2.6. Übungsleiter*innen und Trainer*innen

Übungsleiter*innen sind Vereinsmitglieder. Trainer*innen sind keine Vereinsmitglieder. Beide regeln den reibungslosen Ablauf der im Zeitplan festgelegten Rudertermine oder sonstigen regelmäßigen Sportveranstaltungen. Übungsleiter*innen können bei gegebener Qualifikation grundsätzlich jede Sportveranstaltung betreuen. Die Zuordnung von Trainer*innen zu einzelnen Sportveranstaltungen erfolgt durch den Vorstand. Übungsleiter*innen und Trainer*innen haben mindestens die Qualifikation eines Obmanns bzw. einer Obfrau und verfügen als solche über eine der Ruderleitung bekannte Erfahrung. Übungsleiter*innen werden durch Ruderwart*in und 1. Vorsitzenden zusammen bestimmt. Trainer*innen werden durch den Vorstand gewählt. Im Hausrevier gemäß 3.1 dieser Ruderordnung dürfen Trainer*innen und Übungsleiter*innen mehrere Boote ohne ausgebildete Obleute oder Einer-Fahrer*innen betreuen. Folgende Voraussetzungen gelten dabei für die betreuten Personen: 1. Sie bleiben überwiegend in Sicht- und Rufweite des Begleitbootes. 2. Sie können das genutzte Boot steuern und beherrschen die wesentlichen Kommandos. 3. Sie wurden vor Fahrtantritt mit dem Rechtsfahrgebot, der Regel Rechts vor Links und dem Verhalten gegenüber Fahrgastschiffen sowie anderen



Verkehrsteilnehmern vertraut gemacht. 4. Die gefahrene Strecke wird vor Fahrtantritt besprochen und ist einzuhalten. Falls erforderlich, übernehmen Trainer*innen und Übungsleiter*innen die Mannschaftseinteilung. Dabei sind alle Anwesenden zu berücksichtigen und einvernehmliche Lösungen anzustreben.

2.7. Fahrtenleiter*innen

Fahrtenleiter*innen beaufsichtigen Fahrten außerhalb des Hausreviers, siehe 3.1. Dort ist es ihre Aufgabe, sich mit den jeweils geltenden Bestimmungen vertraut zu machen und Obleute und Einer-Fahrer*innen zu unterweisen. Sie haben die Qualifikation Obmann*frau und müssen mehrfach als solche an Wanderfahrten oder Sternfahrten im Hamburger Hafen teilgenommen haben oder als Langturstyrmann zertifiziert sein. Fahrtenleiter*innen teilen die Obleute und Mannschaften in die teilnehmenden Boote ein. Die Obleute sollten über hinreichende Erfahrung verfügen.

2.8. Im Bereich des Hausreviers, siehe 3.1, gelten die folgenden gesetzlichen Bestimmungen: das HVSchG Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz, die HVO Hafenverkehrsordnung, die SeeSchStrO Seeschifffahrtsstraßenordnung und die KVR Kollisionsverhütungsregeln. Bei unterschiedlichen Regelungen für den gleichen Sachverhalt gilt die Reihenfolge, regionale Regelwerke HVSchG und HVO, dann SeeSchStrO, dann die KVR. Ist ein Sachverhalt in den regionalen Regelwerken nicht festgelegt, gilt zuerst die SeeSchStrO, dann die KVR.

2.9. Ausnahmen zur Befähigung der Obleute nach 2.2, der Einer-Fahrer*innen nach 2.3 sowie Übungsleiter*innen nach 2.6 können auf Antrag beim Vorstand durch Ruderwart*in und 1. Vorsitzende*n entschieden werden.

3. Ruderbetrieb

3.1. Hausrevier

Das Hausrevier erstreckt sich über die Alster und ihre Kanäle zwischen der Fuhsbüttler Schleuse und der Rathausschleuse.

3.2. Die einzelnen Gruppen treiben Sport an den im Zeitplan festgelegten Tagen und Zeiten. Dies schließt Rudern, Hallentraining, Sport im Vereinsheim und sonstigen Sport im Freien ein. Mannschaften, die für einen Wettkampf trainieren, ist nach Möglichkeit Vorrang einzuräumen. Unter Beteiligung eines Schlüsselinhabers sind Fahrten außerhalb der festgelegten Zeiten möglich. Es sollten daher keine Fahrten kurz vor im Zeitplan festgelegten Terminen unternommen werden.

3.3. Bei Fahrten, die länger als 3 Stunden dauern, ist vor Antritt der Fahrt die Genehmigung eines Mitgliedes der Ruderleitung einzuholen.

3.4. Sämtliche Mitglieder einer Mannschaft, insbesondere die Ob- und Steuerleute, dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder



Drogen beeinträchtigt sein. Es gelten die Richtwerte der für das jeweilige Gewässer geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.5. Boote mit den dazugehörigen Riemen/Skulls sind entsprechend der im Vereinshaus aufgehängten Bootsordnung zu benutzen. Die Zuordnung der Boote innerhalb der Bootsordnung erfolgt durch den Vorstand. Das Bootsmaterial ist pfleglich zu behandeln.
- 3.6. Das elektronische Fahrtenbuch ist der amtliche und versicherungstechnische Nachweis jeder Ruderfahrt. Vor Antritt einer Fahrt ist diese im elektronischen Fahrtenbuch mit Uhrzeit, Fahrtziel und allen Mannschaftsmitgliedern einzutragen. Nicht-Mitglieder werden durch den einmaligen Eintrag "Gast" erfasst. Vor- und Nachnamen von Nicht-Mitgliedern sind im Feld "Bemerkungen" einzutragen. Ein Mitglied der Mannschaft muss als "Obmann" eingetragen werden. Dieses Mitglied muss der Mannschaft bekannt sein. Nach Beendigung der Fahrt ist diese im elektronischen Fahrtenbuch unter Angabe der geruderten Streckenlänge auszutragen. Falls das elektronische Fahrtenbuch nicht verfügbar ist, muss die Fahrt mit einem Zettel leserlich dokumentiert werden. Der Zettel ist gut sichtbar beim elektronischen Fahrtenbuch abzulegen.
- 3.7. Vor Fahrtantritt sind Boot und Skulls/Riemen auf Einsatzfähigkeit zu prüfen. Boote sind ohne Kontakt zum Boden oder zum Steg zu Wasser zu lassen. Nach Beendigung der Fahrt sind das Boot und die Rollschienen trocken zu wischen und zu reinigen. Boot und Skulls/Riemen sind auf Schäden zu prüfen und anschließend am jeweils vorgesehenen Ort zu lagern.
- 3.8. Unfälle und Schäden sind im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen. Falls das elektronische Fahrtenbuch nicht verfügbar ist, ist der Schaden mit einem Zettel leserlich zu dokumentieren. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren. Kann ein Boot aufgrund eines Schadens nicht mehr genutzt werden, ist es mit einem "gesperrt"-Schild zu kennzeichnen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haftet das verursachende Mitglied gegenüber dem Verein.
- 3.9. Bei der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an externen Sportveranstaltungen wie Wettkämpfen, Wander- oder Sternfahrten ist ein Mitglied der Ruderleitung zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn Bootsmaterial des Vereins genutzt werden soll. Ausnahmen sind externe Sportveranstaltungen die von der Ruderleitung organisiert und z.B. über Vereinszeitung oder das schwarze Brett angekündigt wurden.
- 3.10. Minderjährige Mitglieder müssen vor der Teilnahme an Wettkämpfen Ihre Wettkampftauglichkeit einmal jährlich durch ein ärztliches Attest nachweisen.
- 3.11. Der Verein sollte bei Wettkämpfen, Wander- oder Sternfahrten im Vereinstrikot vertreten werden.



- 3.12. Die auf Wettkämpfen gewonnenen Ehrenpreise sind Eigentum des Vereins. Die errungenen Ehrenzeichen sind Eigentum der Mitglieder.
 - 3.13. Duschen und Umkleidung sind sauber zu hinterlassen. Benutzte Sportkleidung ist mit nach Hause zu nehmen.
 - 3.14. In Abwesenheit der Mitglieder sind Türen und Fenster der Vereinsräume geschlossen zu halten und, soweit möglich, abzuschließen.
 - 3.15. Der Einsatz von Privatbooten und –fahrzeugen erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko.
4. Sicherheit auf dem Wasser
- 4.1. Verantwortlich für die Sicherheit auf dem Wasser sind die Mitglieder der Ruderleitung, Trainer*innen, Obleute und Einer-Fahrer*innen. Sie haben die Verantwortung für die Einhaltung der Ruderordnung. Sie haben dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften gemäß Punkt 2.8 dieser Ruderordnung auf dem Wasser eingehalten werden. Sie müssen vor jeder Fahrt abwägen, welche aktuellen Einflüsse das Rudern im Revier tangieren (Wind, Wellen, Temperatur von Wasser und Luft, Sicht, Verkehr, Ausbildungsstand und Größe der Rudergruppe, ...) und das Ruderrevier entsprechend wählen.
 - 4.2. Fahrten mit gesteuerten Booten bei Dunkelheit sind nur mit entsprechender Beleuchtung des Bootes gestattet. Fahrten mit ungesteuerten Booten bei Dunkelheit sind nicht erlaubt. Als Dunkelheit gilt der Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 4.3. Die Ruderleitung legt fest, in welchem Zeitraum im Winter witterungsbedingt unbegleitete Skiff-Fahrten untersagt sind. Für Jugendliche gilt, dass bei Fahrten im Einer oder Rennzweier bei einer Wassertemperatur unter 15 °C (Messpunkt Lombardsbrücke), Schwimmwesten anzulegen sind.
 - 4.4. Ruderfahrten bei Eisbildung sind generell verboten.
 - 4.5. Fahrten bei Gewitter sind generell untersagt. Die Heimfahrt ist beim ersten Donner anzutreten. Eine Aufnahme des Ruderbetriebs ist erst 1 Stunde nach dem letzten Donner gestattet.
 - 4.6. Begleitmotorboote müssen die notwendige Sicherheitsausstattung an Bord haben: Wärmedecke, Verbandskasten, Wurfleine, Rettungsring. Die Fahrer der Begleitmotorboote sollten in der kalten Jahreszeit eine Schwimmweste tragen.

Diese Ruderordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.10.2023 beschlossen.